

SCHWINGCLUB UNTERLANDQUART STATUTEN



Gegründet 1920

Allgemeines

Abkürzungen	SCUL	Schwingclub Unterlandquart
	BKSV	Bündner Kantonaler Schwingerverband
	NOSV	Nordostschweizer Schwingerverband
	ESV	Eidgenössischer Schwingerverband
	EFSV	Eidgenössischer Frauenschwingverband
	GV	Generalversammlung

Geschlechterformen	Alle Stellen, Personen und Gruppen sind in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.
---------------------------	--

I. Name, Sitz und Zweck

Name	Art. 1 Der Schwingclub Unterlandquart (SCUL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).
Sitz	Art. 2 Der SCUL hat seinen Sitz in der Gemeinde Intervaz.
Zweck	Art. 3 Der SCUL bezweckt die Förderung des Schwingsports, die nachhaltige Entwicklung des Nachwuchses sowie die Pflege von Fairness, Respekt, Kameradschaft und Brauchtum.

Bindung

Art. 4

Der SCUL ist Mitglied des Bündner Kantonalen Schwingerverbands (BKSV), des Nordostschweizerischen Schwingerverbands (NOSV) und des Eidgenössischen Schwingerverbands (ESV). Die Statuten und Reglemente dieser Verbände sowie ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für den SCUL und dessen Mitglieder im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit verbindlich.

Die Generalversammlung entscheidet über den Beitritt des SCUL zum sowie den Austritt aus dem Eidgenössischen Frauenschwingverband (EFSV). Mit dem Beitritt anerkennt der SCUL die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des EFSV sowie seiner Organe und Kommissionen als verbindlich.

II. Mitgliedschaft

Bestand

Art. 5

Der SCUL besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern:

- Jungschwinger
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Jungschwinger

Art. 6

Jungschwinger sind Kinder und Jugendliche, die am Nachwuchsangebot des SCUL teilnehmen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Jungschwingerleiter auf Antrag der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung. Das Aufnahmealter richtet sich nach den Richtlinien des ESV. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Passivmitgliedschaft mindestens eines Elternteils oder der gesetzlichen Vertretung.

Aktivmitglieder

Art. 7

Aktivmitglieder sind Schwinger, die dem SCUL angehören und am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen. Schwinger, die vorübergehend nicht aktiv am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können, bleiben Aktivmitglieder.

Das Aufnahmealter für Aktivmitglieder richtet sich nach den Richtlinien des ESV.

Passivmitglieder

Art. 8

Die Passivmitglieder unterstützen den SCUL mit einem jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der GV festgesetzt wird.

Eine Aufnahme als Passivmitglied erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag gegenüber einem Vorstandsmitglied.

Ehrenmitglieder

Art. 9

Mitglieder, die sich um den SCUL oder den Schwingsport in besonderem Masse verdient gemacht haben, können von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft stellt die höchste vereinsinterne Auszeichnung dar und wird nur in begründeten Fällen verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Austritt und Ausschluss

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt;
- durch Ausschluss, der die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen einer statutengemäss einberufenen Versammlung erfordert;
- durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrags.

Bereits bezahlte Mitgliedschaftsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

III. Organisation

Organe

Art. 11

Der SCUL hat die folgenden Organe:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Delegationen

A) Generalversammlung

Einberufung

Art. 12

Die GV findet jeweils im Monat November statt, in der Regel am zweiten Freitagabend. Abweichungen beschliesst der Vorstand.

Die Einladung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich an die zuletzt gemeldete Adresse oder E-Mail-Adresse.

Jede ordnungsmässig einberufene GV ist beschlussfähig.

Eine ausserordentliche Versammlung kann vom Vorstand oder auf schriftlich begründetes Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Anträge

Art. 13

Allfällige Anträge an die GV sind dem Präsidenten spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Auf später eingegangene Anträge wird nur eingetreten, sofern sie in sachlichem Zusammenhang mit den traktandierten Geschäften stehen oder wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen.

Geschäfte

Art. 14

An der ordentlichen GV sind die folgenden Geschäfte zu erledigen:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten GV
4. Abnahme der Berichte und Rechnung
 - a. Präsident
 - b. Aktivschwingen
 - c. Jungschwingen
 - d. Jahresrechnung und Revisionsbericht
5. Festsetzung des Jahresbeitrags
6. Wahlen
 - a. Vorstandsmitglieder
 - b. Rechnungsrevisoren
7. Anträge
8. Mutationen
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

Abstimmungen

Art. 15

Die Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Die Jungschwinger können an der GV teilnehmen, sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen oder wenn ein Ausschluss aus dem SCUL behandelt wird.

Wahlen

Art. 16

Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern mehr Vorschläge vorliegen, als Mandate zu vergeben sind.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Art. 17

Über die Geschäfte wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

B) Vorstand

Funktionen

Art. 18

Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Funktionen zusammen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter
- Jungschwingerleiter
- Verantwortlicher Infrastruktur

Mehrere Funktionen können von derselben Person wahrgenommen werden. Die Funktionen des Präsidenten und Kassiers dürfen nicht von derselben Person ausgeübt werden.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Dieser übernimmt im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Präsidenten.

Wahl

Art. 19

Die GV wählt die Mitglieder des Vorstands für die statuarisch vorgesehenen Funktionen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zusätzlich können Beisitzende gewählt werden. Diese sind stimmberechtigt und übernehmen vom Vorstand zugewiesene Aufgaben.

Die Besetzung von Vorstandsämtern erfolgt unabhängig vom Geschlecht. Massgebend sind die fachliche und persönliche Eignung.

Der Vorstand soll – nach Möglichkeit – mindestens ein aktuelles oder kürzlich zurückgetretenes Aktivmitglied umfassen.

Die Wahlen erfolgen alternierend:

- In geraden Jahren: Präsident, Kassier und Jungschwingerleiter
- In ungeraden Jahren: Aktuar, Technischer Leiter und Verantwortlicher Infrastruktur

Amts-dauer

Art. 20

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Für den Präsidenten und den Kassier ist die Amtsdauer auf insgesamt 16 Jahre beschränkt. Tätigkeiten in anderen Funktionen oder als Beisitzender werden nicht angerechnet.

Während der laufenden Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Aufgaben

Art. 21

Der Vorstand:

- führt den SCUL und vertritt ihn nach aussen;
- beruft die GV ein, bereitet deren Geschäfte vor und setzt deren Beschlüsse um;
- verantwortet die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Infrastruktur;
- ist für die finanzielle Führung sowie die Rechnungslegung zuständig;
- legt das Jahresprogramm fest und ist für die Organisation der Vereinsanlässe verantwortlich;
- stellt die Meldung und Koordination der Kampfrichter sicher.

Sitzungen

Art. 22

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Finanzkompetenz

Art. 23

Der Vorstand führt die laufenden finanziellen Geschäfte des SCUL und beschliesst die für den Vereinsbetrieb sowie für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der vereinseigenen Infrastruktur notwendigen Ausgaben.

Die Genehmigung der GV ist erforderlich für ausserordentliche Ausgaben, Investitionen oder Verpflichtungen, wenn diese im Einzelfall CHF 10'000.– oder 5 % des Vereinsvermögens gemäss letzter genehmigter Jahresrechnung übersteigen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand über diese Limiten hinaus notwendige Massnahmen beschliessen, sofern ein Beschluss der GV nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Solche Beschlüsse sind zu protokollieren und der nächsten GV vorzulegen. Soweit sie über die unmittelbare Gefahrenabwehr hinausgehen oder der Betrag CHF 20'000.– übersteigt, sind sie nachträglich zu genehmigen.

Unterschriftenregelung

Art. 24

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich zu zweien. Für Post- und Bankkonti sind der Kassier und der Präsident einzelzeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann die Einzelunterschrift betragsmässig beschränken oder Kontrollmechanismen einführen. Die Einzelzeichnungsberechtigung berechtigt zur Zahlungsabwicklung, ersetzt jedoch keinen erforderlichen Beschluss.

Demissionen

Art. 25

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind mindestens 90 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Die Demission des Präsidenten ist an den Vizepräsidenten einzureichen.

C) Rechnungsrevisoren

Revisoren

Art. 26

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig.

Anstelle der Revisoren kann die GV für die gleiche Amtsdauer eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

D) Delegationen

Delegationen

Art. 27

Der SCUL wird an den Delegiertenversammlungen des BKSv und des NOSV durch eine vom Vorstand bestimmte Delegation vertreten. Die Delegierten sind gemäss den Statuten des BKSv und des NOSV stimmberechtigt.

Interessierte Mitglieder können sich beim Vorstand zur Teilnahme melden. Übersteigt die Anzahl der Interessierten die verfügbaren Delegationsplätze, bestimmt der Vorstand die Delegation.

IV. Finanzen

Einnahmen

Art. 28

Die Einnahmen des SCUL bestehen vorwiegend aus:

- Jahresbeiträgen
- Sponsoren- und Gönnerbeiträgen
- Subventionen
- Gewinnanteilen aus Anlässen
- Erträgen des Vereinsvermögens

Ausgaben

Art. 29

Die Ausgaben des SCUL bestehen vorwiegend aus:

- Beiträgen an den Kantonalverband
- Allgemeine Verwaltungskosten
- Anschaffungen
- Unterhalts-, Amortisations- und Investitionskosten in die Infrastruktur
- Beiträge zur Teilnahme an Schwinganlässen, Kursen und Versammlungen
- Organisation und Durchführung von SCUL-Anlässen

Versicherung

Art. 30

Die Versicherung der Aktivmitglieder obliegt dem Technischen Leiter, jene der Jungschwinger dem Jungschwingerleiter. Massgebend sind die Bestimmungen der Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes. Die entsprechenden Kosten können den Aktivmitgliedern sowie den Eltern oder gesetzlichen Vertretern der Jungschwinger ganz oder teilweise weiterbelastet werden.

Infrastruktur

Art. 31

Der SCUL betreibt eine Schwinghalle im Baurecht und ist für deren Betrieb, Unterhalt und Finanzierung verantwortlich. Die Kompetenzen für Investitionen richten sich nach Art. 23.

Jahresrechnung

Art. 32

Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung erstellt und umfasst mindestens eine Bilanz sowie eine Erfolgsrechnung.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

Haftung

Art. 33

Der SCUL haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

V. Ethik

Haltung

Art. 34

Der SCUL ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt jede Form der Diskriminierung ab.

Ethik-Charta

Art. 35

Als Mitglied von BKSv, NOSv und ESV unterstehen der SCUL und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Verfahren

Art. 36

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den im Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls die Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen des Doping-Statuts und des Ethik-Statuts ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

**Interessen-
konflikte**

Art. 37

Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt im ausschliesslichen Interesse des SCUL.

Bei einem möglichen Interessenkonflikt informieren sie den Präsidenten und treten bei Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand. Jeglicher Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern zum betreffenden Geschäft ist zu unterlassen. Der Ausstand ist zu protokollieren.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, informiert dieser den Vizepräsidenten.

Bestreitet das betroffene Mitglied das Vorliegen eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss dieses Mitglieds.

**Annahme von
Geschenken**

Art. 38

Die Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrem Amt keine unangemessenen Vorteile annehmen oder gewähren.

Fairness

Art. 39

Die Vereinsmitglieder unterlassen jede unlautere Beeinflussung oder Manipulation von Wettkämpfen und halten die entsprechenden Vorschriften des ESV sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic ein.

VI. Schlussbestimmungen

Statutenrevision

Art. 40

Eine Teil- oder Gesamtrevision der Statuten kann von jeder ordnungsgemäss einberufenen GV beschlossen werden.

Auflösung

Art. 41

Die Auflösung des SCUL kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen dem BKSU zu übergeben, welcher es treuhänderisch verwaltet. Wird in der politischen Region Landquart ein neuer Schwingclub gegründet, der Mitglied von BKSU, NOSV und ESV ist und über gleichlautende Auflösungsbestimmungen verfügt, ist das Vermögen diesem zu übertragen.

Genehmigung

Art. 42

Diese Statuten wurden an der GV vom 13. November 2026 beschlossen und treten nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft. Gleichzeitig werden alle früheren Statuten und die ihnen widersprechenden Beschlüsse aufgehoben.

Für den Vorstand des Schwingclubs Unterlandquart

Präsident

Vizepräsident

Remo Föhn

René Vogel

Vom Kantonalvorstand genehmigt am ...

Präsident

Aktuarin

Bruno Sprecher

Tamara Tempini